

Allgemeine Geschäftsbedingungen Haus Alpenheim

Die AGBH schließen Sondervereinbarungen nicht aus.

Diese AGBs gelten zwischen uns, wir, der Beherberger und Ihnen, Sie, der Gast.

Als Gast gelten auch jene Personen, die mit Ihnen anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

Vertragsabschluss – Anzahlung

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Gastes mit uns zustande, dadurch werden wir Vertragspartner. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu unseren Geschäftszeiten erfolgt.

Wir sind berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Gast eine Anzahlung leistet. In diesem Fall sind wir verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes, diesen auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Gast mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Gastes bei uns zustande.

Der Gast ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Gast. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

Beginn und Ende der Beherbergung

Der Gast hat das Recht, sofern wir keine andere Bezugszeit anbieten, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Wir sind berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch uns

Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Gast nicht fristgerecht geleistet, kann der Gast ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunktes folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftszeitpunkt als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftszeitpunkt bekannt.

Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag durch uns, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Gast

Bis spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Gast aufgelöst werden.

Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Gastes nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

bis 1 Monat vor dem Ankunftszeitpunkt 40 % vom gesamten Arrangementpreis, bis 1 Woche vor dem Ankunftszeitpunkt 70 % vom gesamten Arrangementpreis, in der letzten Woche vor dem Ankunftszeitpunkt 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

Behinderungen der Anreise

Kann der Gast am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Gast nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

Beistellung einer Ersatzunterkunft

Wir können dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Räume unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf unsere Kosten.

Rechte des Gastes

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäß der Hausordnung auszuüben.

Pflichten des Gastes

Der Gast ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Wir sind nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Wir akzeptieren keine Kreditkarten.

Der Gast haftet uns gegenüber für jeden Schaden, den er oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Gastes unsere Leistungen entgegennehmen, verursachen.

Unsere Rechte

Verweigert der Gast die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht uns das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht uns weiters zur Sicherung von Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, für sonstiger Auslagen, die für den Gast gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

Uns steht das Recht auf Zwischenabrechnung unserer Leistung zu.

Unsere Pflichten

Wir sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in unserem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

Sonderleistungen, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen, und die gesondert in Rechnung gestellt werden können, sind die Bereitstellung von Gesellschaftsräumen, Sauna, Keller usw. Für die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

Unsere Haftung für Schäden an eingebrachten Sachen

Wie haften gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen insofern, als die Sachen uns übergeben oder an einen von uns angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Wir haften höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Gast unserer Aufforderung, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht nach, sind wir aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme unserer Versicherung begrenzt. Ein Verschulden des Gastes ist zu berücksichtigen.

Unsere Haftung ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haften wir nur in dem Fall, dass wir diese Sachen in Kenntnis ihrer

Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen haben oder in dem Fall, dass der Schaden von uns selbst verschuldet wurde.

Wir können die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als unsere Gäste gewöhnlich in Verwahrung geben.

In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis uns nicht unverzüglich anzeigt.

Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in unseren Betrieb gebracht werden.

Der Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen.

Der Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen.

Der Gast bzw sein Versicherer haften uns gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen, die wir gegenüber betroffenen Dritten zu erbringen haben.

In den Gesellschaftsräumen und im Wellnessbereich dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

Verlängerung der Beherbergung

Der Gast hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Gast seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so können wir der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen.

Kann der Gast am Tag der Abreise unseren Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Gast unsere angebotenen Leistungen infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Wir ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

Reist der Gast vorzeitig ab, so sind wir berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Wir werden in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn wir im Zeitpunkt der Nichtanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet sind und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet werden können.

Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können wir und der Gast den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

Wir sind berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, wenn der Gast von einer Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird, wenn die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist von 3 Tagen nicht bezahlt werden.

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, können wir den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder wir von unserer Beherbergungspflicht befreit sind. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Gastes sind ausgeschlossen.

Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so werden wir über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, werden wir die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, werden wir auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

Wir haben gegenüber dem Gast, oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger, insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe, notwendig gewordene Raumdesinfektion, unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände, Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden, Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä, allfällige sonstige Schäden, die uns entstehen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei wir überdies berechtigt ist, unsere Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Gast, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Gast, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Sonstiges

Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

Wir sind berechtigt, gegen Forderung des Gastes mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Gast ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen unsererseits aufzurechnen, es sei denn, uns ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Gastes ist gerichtlich festgestellt oder uns anerkannt.

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.